

**Einwohnergemeinde Lausen**

Kanton Basel-Landschaft



---

# **REGLEMENT ORTSBÜRGERKOMMISSION**

---

Stand: 1. Januar 2023

Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeinde Lausen erlässt, gestützt auf § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft, folgendes Reglement für die Ortsbürgerkommission:

### **§ 1 Organisation**

Die Ortsbürgerkommission wählt für jede Amtsperiode selbständig einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, sowie einen Protokollführer / Protokollführerin.

### **§ 2 Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt im Sinne von § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft als beratende Kommission eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Ortsbürgerkommission.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Ortsbürgerkommission beträgt vier Jahre und läuft parallel zur Amtsdauer der Gemeindebehörden.

### **§ 3 Aufgaben und Kompetenzen**

Sie organisiert unter Mithilfe der Verwaltung periodische Anlässe (z.B. Banntag, Weihnachtsmarkt) und kann andere Anlässe mit örtlicher Tradition unterstützen.

### **§ 4 Aufsichtsinstanz**

Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

### **§ 5 Ausstandspflicht**

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

### **§ 6 Genehmigung, Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und wird per 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 07. Dezember 2022.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx. xxx 2023.